

Abfallentsorgungsreglement

vom 17. November 2019 (Stand 1. Januar 2020) ~~2. Dezember 2002~~

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Abfallarten, Definitionen.....	3
	Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde.....	4
	Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber.....	4
	Art. 6 Ablagerung.....	5
	Art. 7 Verbrennung.....	5
	Art. 8 Kompostieranlagen und Kompostplätze.....	5
II	Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
	Art. 9 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung.....	6
	Art. 10 Berechtigung.....	6
	Art. 11 Kehrichtgebinde und Bereitstellung.....	6
	Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten.....	7
III	Gebühren	7
	Art. 13 Kostendeckung.....	7
	Art. 14 Gebührenerhebung.....	7
	Art. 15 Gebührenpflicht.....	8
	Art. 16 Gebührenfestlegung.....	8
	Art. 17 Fälligkeit.....	9
IV	Rechtsmittel	9
	Art. 18 Veranlagungsentscheid.....	9
	Art. 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	9
V	Straf- und Schlussbestimmungen	9
	Art. 20 Strafbestimmungen.....	9
	Art. 21 Kontrollbefugnisse.....	10
	Art. 22 Inkrafttreten.....	10

Die Einwohnergemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallverwertung/Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019 22. März 2002 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- ¹ Jedermann ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Materialien der Verwertung zuzuführen. Verwertbare Materialien sind vom Siedlungskehricht auszuscheiden und den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelpätzen zuzuführen.
- ² Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Wolhusen.
- ³ Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Unternehmungen) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und Landwirtschaftsbetrieben, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Siedlungsabfälle bestehen aus: Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a ~~Kehricht: brennbare, nicht verwertbare Abfälle. Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.~~
 - b ~~Haushalt-Sperrgut; ist Hauskehricht~~Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c Separatabfälle; ~~sind~~ Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industriearbfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit über 250 Vollzeitstellen (Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle sowie Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (vgl. eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [VeVA]), aus Unternehmungen und Haushaltungen, die der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4
Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- 1 Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.
- 3 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 5 Die Gemeinde organisiert die Separatsammlung.

Art. 5
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder bei der Sammelstelle abzugeben.

³⁴ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung ~~des Vorstands~~ des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

⁴⁵ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵⁶ Abfälle dürfen weder zerkleinert noch verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.

⁷ Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Chemineés ist verboten. Bezüglich dem Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird auf die Vorschriften der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) verwiesen.

Art. 6
Ablagerung

~~Es ist verboten, Abfälle aller Art auf nicht genehmigten Plätzen abzulagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.~~

Art. 7
Verbrennung

~~Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.~~

Art. 8
Kompostieranlagen und Kompostplätze

~~¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.~~

~~² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.~~

II

Organisation der öffentlichen Entsorgung

~~Art. 9~~ **Art. 6**

Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom ~~Vorstand des~~ GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) geregelt. einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabführen entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

~~Art. 10~~ **Art. 7**

Berechtigung

- ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen ~~und zu Benützung berechtigten~~ Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

~~Art. 11~~ **Art. 8**

Kehrichtgebinde und Bereitstellung

- ¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- ² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der ~~Vorstand des~~ GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem, der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- ³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der ~~Vorstand des~~ GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- ⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

~~Art. 12~~**Art. 9**
**Ausgeschlossene
Abfallarten**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Gartenabraum
- Papier, Karton
- Flaschen
- Alteisen, Alu, Weissblechdosen

III

Gebühren

~~Art. 13~~**Art. 10**
Kostendeckung

- 1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

~~Art. 14~~**Art. 11**
Gebührenerhebung

- 1 Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
- 2 Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.
- 3 Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

- 4 ~~Für die Sammlung und Verwertung von Grüngut wird nach Volumen eine Gebühr erhoben. Für Häckselgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfällen kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben: Grüngut und Häckselgut. Die Gebührenbemessung für die Grüngutabfuhr erfolgt nach Volumen.~~
~~Häckselgut~~
- 5 Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

~~Art. 15~~**Art. 12**
Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 3 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

~~Art. 16~~**Art. 13**
Gebührenfestlegung

- 1 ~~Der GALL legt Die Delegierten des GALL legen~~ die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie die Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft [GALL] einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem).
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

~~Art. 17~~**Art. 14**
Fälligkeit

- ¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr ~~erhoben~~verrechnet.

IV

Rechtsmittel

~~Art. 18~~**Art. 15**
Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- ² ~~Gegen den Entscheid des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen~~die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid ~~innert 20 Tagen~~die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ²³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

~~Art. 19~~**Art. 16**
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- ~~+ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.~~
- ¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V

Straf- und Schlussbestimmungen

~~Art. 20~~**Art. 17**
Strafbestimmungen

- ~~Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert. Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 4 sowie Art. 12 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.~~
- ² ~~Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem~~

~~zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne vom § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse~~

~~Art. 21~~ **Art. 18**
Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

~~Art. 22~~ **Art. 19**
Inkrafttreten

- ~~Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.~~
- ~~Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20. November 1989. Das Abfallentsorgungsreglement vom 2. Dezember 2002 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.~~

~~Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2002.~~
~~Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. November 2019.~~

Gemeinderat Wolhusen

~~Peter Bigler~~ ~~Willi Bucher~~
Gemeindepräsident

~~David Schmid~~ ~~Doris Vonarburg~~
Gemeindeschreiberin

~~Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1728 vom 17. Dezember 2002 genehmigt.~~